

Informationen zum Pflegeunterstützungsgeld

Was ist Pflegeunterstützungsgeld?

Beschäftigte haben im Rahmen der „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Es besteht während dieser „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ naher Angehöriger ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die Pflegekasse. Mehrere nahe Angehörige können sich den Anspruch teilen. Der Gesamtanspruch ab 01.01.2024 beträgt maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Welcher Personenkreis hat Anspruch?

- Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte
- geringfügig Beschäftigte und Rentner, die eine Beschäftigung ausüben, wenn sie während der Arbeitsverhinderung einen Verlust an Arbeitsentgelt haben

Selbstständige, Beamte sowie Bezieher von Arbeitslosengeld, die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, haben keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.

Wer ist naher Angehöriger“?

- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern oder Stiefeltern
- Geschwister, Schwägerinnen oder Schwäger
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Welche Pflegekasse ist zuständig für die Zahlung der Leistung?

Die Pflegekasse des zu pflegenden nahen Angehörigen. Ist der zu pflegende nahe Angehörige bei der AOK PLUS versichert, ist für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes die Pflegekasse bei der AOK PLUS zuständig.

Wie weise ich eine akut aufgetretene Pflegesituation nach? Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten für die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld?

- Beim pflegebedürftigen nahen Angehörigen muss eine Akut-Situation vorliegen, die die Organisation der Pflege und Betreuung oder die pflegerische Versorgung notwendig und erforderlich macht (plötzliche Entlassung aus dem Krankenhaus oder Rehabilitation bzw. Eintritt oder Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit).
- Als Nachweis über die akut eingetretene Pflegesituation benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass eine akut aufgetretene Pflegesituation eingetreten ist und voraussichtlich Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Wie beantrage ich Pflegeunterstützungsgeld?

Wir benötigen folgende Unterlagen:

- Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld
- formlose ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes des pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber

Entstandene Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung werden nicht von den Kranken- bzw. Pflegekassen übernommen.

Wie hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld?

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes beträgt 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes. Bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten vor der Freistellung beträgt der Lohnersatz 100 Prozent, abzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Wie weise ich meinen Lohnausfall nach?

Für den Nachweis des ausgefallenen Arbeitsentgelts benötigen wir die von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte Entgeltbescheinigung.